

# **BStGer RR.2017.331 vom 15. Mai 2018**

Bundesstrafgericht, 2018-05-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2017.331](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2017.331)

FR: TPF RR.2017.331 du 15 mai 2018

IT: TPF RR.2017.331 del 15 maggio 2018

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an die Ukraine. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG). Dauer der Beschlagnahme (Art. 33a IRSV).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Für die Rechtshilfe zwischen der Ukraine und der Schweiz sind in erster Linie massgebend das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1), das hierzu ergangene zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 (ZPII EUeR; SR 0.351.12) und das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53; dazu BGE 133 IV 215 E. 2; 123 II 134 E. 5b; Urteil des

- 6 -

Bundesgerichts 1C\_513/2010 vom 11. März 2011 E. 3.2; ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 4. Aufl. 2014, N. 18-20, 108).

### **E. 1.2**

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln, bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 137 IV 33 E. 2.2.2; 135 IV 212 E. 2.3; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 229), sind das Rechtshilfegesetz und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 136 IV 82 E. 3.1; 130 II 337 E. 1). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 211 ff., 223 ff., 681 ff.).

### **E. 1.3**

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind darüber hinaus die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 37 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]; BGE 139 II 404 E. 6/8.2; Urteil des Bundesgerichts 1C\_763/2013 vom 27. September 2013 E. 2.2; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 273).

### **E. 2.1**

Die Verfügung der ausführenden kantonalen Behörde oder der ausführenden Bundesbehörde, mit der das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird, unterliegt zusammen

mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 25 Abs. 1 und Art. 80e Abs. 1 IRSG i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG).

### **E. 2.2**

Die Beschwerdefrist gegen die Schlussverfügung beträgt 30 Tage ab der schriftlichen Mitteilung der Verfügung (Art. 80k IRSG). Die vorliegende Beschwerde vom 11. Dezember 2017 gegen die Schlussverfügung vom 8. November 2017 wurde form- und fristgerecht eingereicht.

### **E. 2.3**

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Als persönlich und direkt betroffen wird im Falle der Herausgabe von Kontoinformationen an den ersuchenden Staat bzw. bei Kontensperren der jeweilige Kontoinhaber angesehen (vgl. Art. 9a lit. a IRSV; BGE 137 IV 134 E. 5.2.1; TPF 2007 79 E. 1.6; je m.w.H.), dies auch dann, wenn die Kontoinformationen im Rahmen eines

- 7 -

schweizerischen Strafverfahrens ediert wurden (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.45 vom 22. Juli 2016 E. 3.1 m.w.H.).

Vorliegend ist die Beschwerdeführerin zur Beschwerde berechtigt, da mit den angefochtenen Schlussverfügungen die Herausgabe von Unterlagen betreffend das auf sie lautende Konto und die Aufrechterhaltung der Sperre des auf sie lautenden Kontos angeordnet wurden.

### **E. 2.4**

Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten.

### **E. 3.1**

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die Rechtshilfenvoraussetzungen zwar grundsätzlich mit freier Kognition, befasst sich jedoch in ständiger Rechtsprechung nur mit Tat- und Rechtsfragen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (vgl. BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4, je m.w.H.; Urteil des Bundesgerichts 1A.1/2009 vom 20. März 2009 E. 1.6; TPF 2011 97 E. 5).

### **E. 3.2**

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss sich die urteilende Instanz sodann nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (Urteil des Bundesgerichts 1C\_143/2016 vom 2. Mai 2016 E. 2, m.w.H.).

### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerin beantragt eine Fristansetzung zur Beschwerdeergänzung. Sie bringt zunächst vor, aufgrund der Fülle der Akten im Rechtshilfeverfahren liege ein aussergewöhnlicher Umfang vor. Sodann wendet sie ein, auf weitere Akten bzw. auf deren

Übersetzung zu warten, welche die geltend gemachten Verletzungen von Verfahrensrecht belegen würden (act. 1 S. 25). Zudem habe ein Wechsel der anwaltlichen Vertretung (mit Anzeige vom 22. Januar 2018; act. 11) stattgefunden, was naturgemäss auch zu gewissen Komplikationen und Verzögerungen führe (act. 17 S. 10 f.)

#### **E. 4.2**

Gemäss Art. 53 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 lit. b StBOG gestattet die Beschwerdeinstanz der beschwerdeführenden Partei, die darum in ihrer sonst ordnungsgemäss eingereichten Beschwerde nachsucht, deren Begründung

- 8 -

innert einer angemessenen Nachfrist zu ergänzen, wenn es der aussergewöhnliche Umfang oder die besondere Schwierigkeit einer Beschwerdesache es erfordert.

#### **E. 4.3**

In casu liegt kein Anwendungsfall von Art. 53 VwVG vor. Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht ausführt, weisen die Rechtshilfeakten keinen aussergewöhnlichen Umfang auf. Ebenso wenig sind besondere Schwierigkeiten in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht erkennbar. Im Übrigen wurde die Beschwerdeführerin bereits am 9. Juni 2017 zur Stellungnahme zum Rechtshilfeersuchen aufgefordert. Sie nahm in der Folge auch ausführlich dazu Stellung. Sie hätte somit ohne Weiteres ausreichend Gelegenheit gehabt, in der Zwischenzeit die notwendigen Unterlagen zur Stütze ihrer Einwände zusammenzutragen. Es wäre der Beschwerdeführerin demnach ohnehin möglich gewesen, mit Erhebung der Beschwerde deren Begründung samt Beilagen einzureichen. Bei dieser Ausgangslage ist ihrem Verfahrens Antrag auf Fristansetzung nicht zu folgen.

#### **E. 5.1**

Die Beschwerdeführerin moniert zunächst, die Kontosperrung im schweizerischen Strafverfahren sei ausschliesslich zum Zweck erfolgt, die spätere Kontosperrung im Rechtshilfeverfahren zu ermöglichen. Sie sei damit als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren (act. 1 S. 27 ff.).

#### **E. 5.2**

Einwände gegen die im schweizerischen Strafverfahren angeordnete Kontosperrung sind im vorliegenden Beschwerdeverfahren gegen die rechtshilfeungsweise angeordnete Kontosperrung nicht zu prüfen. Auf diese Rüge ist demnach nicht weiter einzugehen.

#### **E. 6**

(Mai 2014 E. 5.2). Die internationale Zusammenarbeit kann nur abgelehnt werden, wenn die verlangten Unterlagen mit der verfolgten Straftat in keinem Zusammenhang stehen und offensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben, so dass das Ersuchen nur als Vorwand für eine unzulässige Beweisausforschung ("fishing expedition") erscheint (BGE 136 IV 82 E. 4.1 S. 85; 134 II 318 E. 6.4; 129 II 462 E. 5.3 S. 467 f.).

Es ist nicht erforderlich, dass dem von der Rechtshilfemassnahme Betroffenen im ausländischen Strafverfahren selbst ein strafbares Verhalten zur Last gelegt wird (Urteil des Bundesgerichts 1A.245/2006 vom 26. Januar 2007 E. 3; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.29 vom 30. Mai 2007 E. 3). Ob die verlangten Auskünfte für das Strafverfahren im ersuchenden Staat nötig oder nützlich sind, ist eine Frage, deren Beantwortung grundsätzlich dem Ermessen der Behörden dieses Staates anheimgestellt ist. Da der

ersuchte Staat im Allgemeinen nicht über die Mittel verfügt, die es ihm erlauben würden, sich über die Zweckmässigkeit bestimmter Beweise im ausländischen Verfahren auszusprechen, hat er insoweit die Würdigung der mit der Untersuchung befassten Behörde nicht durch seine eigene zu ersetzen und ist verpflichtet, dem ersuchenden Staat alle diejenigen Aktenstücke zu übermitteln, die sich auf den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt beziehen können; nicht zu übermitteln sind nur diejenigen Akten, die für das ausländische Strafverfahren mit Sicherheit nicht erheblich sind (sog. potentielle Erheblichkeit). Hierbei ist auch zu beachten, dass für das ausländische Strafverfahren nicht nur belastende, sondern auch entlastende Beweismittel von Bedeutung sein können, um einen bestehenden Verdacht allenfalls widerlegen zu können (TPF 2011 97 E. 5.1 S. 106 m.w.H.). Zielt das Rechtshilfeersuchen auf die Ermittlung ab, auf welchem Weg Geldmittel möglicherweise strafbarer Herkunft verschoben wurden, so sind die Behörden des ersuchenden Staates grundsätzlich über alle Transaktionen zu informieren, die von Gesellschaften und über Konten getätigt wurden, welche in die Angelegenheit verwickelt sind (BGE 129 II 462 E. 5.3 S. 468; TPF 2011 97 E. 5.1 S. 106 m.w.H.).

Die ersuchte Rechtshilfebehörde muss nur aufzeigen, dass zwischen den von der Rechtshilfe betroffenen Unterlagen und dem Gegenstand der Strafuntersuchung ein ausreichender Sachzusammenhang besteht und diejenigen Akten ausscheiden, bezüglich welcher die Rechtshilfe nicht zulässig ist (BGE 122 II 367 E. 2c S. 371).

- 10 -

Es ist demgegenüber Sache des von der Rechtshilfemassnahme Betroffenen, klar und genau aufzuzeigen, inwiefern die zu übermittelnden Unterlagen und Auskünfte den Rahmen des Ersuchens überschreiten oder für das ausländische Verfahren von keinerlei Interesse sein sollen (BGE 122 II 367 E. 2c S. 371 f.). Er hat die Obliegenheit, schon im Stadium der Ausführung des Ersuchens (bzw. der erstinstanzlichen Rechtshilfeverfügung) an der sachgerechten Ausscheidung beschlagnahmter Dokumente nötigenfalls mitzuwirken, allfällige Einwände gegen die Weiterleitung einzelner Aktenstücke (bzw. Passagen daraus), welche für die Strafuntersuchung offensichtlich entbehrlich sind, im Rahmen seiner Parteirechte gegenüber der ausführenden Behörde rechtzeitig und konkret darzulegen und diese Einwände auch ausreichend zu begründen. Dies gilt besonders bei einer komplexen Untersuchung mit zahlreichen Akten. Die Beschwerdeinstanz forscht nicht von sich aus nach Aktenstücken, die im ausländischen Verfahren (mit Sicherheit) nicht erheblich sein könnten (BGE 130 II 14 E. 4.3 S. 16; 126 II 258 E. 9b/aa S. 262; Urteile des Bundesgerichts 1A.223/2006 vom 2. April 2007 E. 4.1, sowie 1A.184/2004 vom 22. April 2005 E. 3.1).

### **E. 6.1**

Die Beschwerdeführerin rügt in einem weiteren Punkt, dass nichts die Feststellung erlaube, dass ihre gesperrten Vermögenswerten kriminellen Ursprungs seien (act. 1 S. 9, S. 29). Daher sei sowohl die Kontosperrung als auch die Herausgabe der Kontounterlagen illegal (act. 1 S. 29 ff.). Zwischen den herauszugebenden Bankunterlagen und den C. vorgeworfenen Straftaten bestehe kein Zusammenhang. Es handle sich deshalb um eine „fishing expedition“ (act. 1 S. 36). Die Herausgabe der Bankunterlagen verletze auch das Bankkundengeheimnis (act. 1 S. 37). Die Beschlagnahme des gesamten Kontovermögens stelle darüber hinaus einen Ermessensmissbrauch seitens der Beschwerdegegnerin dar (act. 1 S. 30 f.). Die gesperrten Vermögenswerte würden sich auf umgerechnet ca. CHF 29.1 Mio. belaufen und würden

damit die geltend gemachte Deliktssumme unbestrittenermassen um knapp 13 % übersteigen (act. 17 S. 7).

### **E. 6.2**

Rechtshilfemassnahmen haben generell dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu genügen (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2013.298 vom

### **E. 6.3**

Gemäss dem ukrainischen Rechtshilfeersuchen und dessen Ergänzungen wird C. in der Ukraine beschuldigt, sich als Generaldirektor des Unternehmens B. in der Zeit von Herbst 2010 bis Ende 2015 in Bereicherungsabsicht mehrfach Vermögenswerte dieses staatlichen Unternehmens angeeignet und dadurch veruntreut zu haben. In diesem Zusammenhang werden C. insgesamt 12 Sachverhalte mit einer Gesamtschadenssumme von UAH 700 Mio. vorgeworfen, was per 18. Oktober 2017 CHF 25'718'300.-- entspricht (zu den einzelnen Sachverhaltsvorwürfen s. Verfahrensakten, pag. 01.000- 0014 ff.).

### **E. 6.4**

Es ist der Beschwerdeführerin zwar beizupflichten, dass im ukrainischen Rechtshilfeersuchen und dessen Ergänzungen eine direkte oder indirekte Überweisung des Deliktserlöses auf das Konto der Beschwerdeführerin nicht geschildert wird. Es besteht aber offensichtlich ein Untersuchungsinteresse an diesem Konto, weil C. wirtschaftlich daran berechtigt ist. Da C. direkt in die Strafsache verwickelt ist, sind die ukrainischen Behörden über alle Transaktionen zu informieren, die über dieses Konto getätigt wurden. Dies erlaubt den ukrainischen Behörden zu ermitteln, auf welchem Weg Geldmittel möglicherweise strafbarer Herkunft verschoben wurden. Es besteht damit ein ausreichender Sachzusammenhang zwischen dem Konto der Beschwerdeführerin bzw. den entsprechenden Kontounterlagen und dem im Rechtshilfeersuchen samt Ergänzungen geschilderten Sachverhaltsvorwurf. Die Einwendungen der Beschwerdeführerin erweisen sich damit als nicht stichhaltig. Zu betonen bleibt, dass für das ukrainische Strafverfahren nicht

nur belastende, sondern auch entlastende Beweismittel von Bedeutung sein können, um einen bestehenden Verdacht allenfalls widerlegen zu können (vgl. supra E. 7.2). Lediglich Vollständigkeitshalber sei kurz noch auf die Verdachtslage im schweizerischen Strafverfahren hingewiesen. Gemäss den bisherigen Ermittlungen der Bundesanwaltschaft stimmen die auf das Konto der Beschwerdeführerin zugeflossenen Mittel mit den bei Kontoeröffnung gemachten Angaben in keiner Weise überein und haben einen anderen, mutmasslich strafbaren Hintergrund, welcher in der Tätigkeit von C. beim vorgenannten Unternehmen gesucht werden muss (s. supra lit. C). Das von der Beschwerdeführerin angerufene Bankkundengeheimnis (Art. 47 BankG [SR 952.0]) stellt im vorliegenden Zusammenhang kein Rechtshilfehindernis dar (vgl. BGE 115 Ib 68 E. 4b S. 83 mit Hinweisen).

Was den Umfang der Kontosperrung anbelangt, weist die Beschwerdegegnerin zu Recht daraufhin, dass der Schaden nach dem Umrechnungskurs im Zeitpunkt der gesperrten Kontovermögen übersteigt (Verfahrensakten, pag. 16.000-0009 f.; act. 20 S. 2 f.). Selbst wenn der Umrechnungskurs im Zeitpunkt der allfälligen Einziehung massgeblich ist,

sind künftige Schwankungen im Umrechnungskurs in Rechnung zu stellen und eine Marge von knapp 13 % erscheint unter diesem Gesichtspunkt nicht als unverhältnismässig. Dies gilt vorliegend um so mehr, als die Beschwerdeführerin keine einzige konkrete Verpflichtung nachweist, deren Nichterfüllung unmittelbar und konkret ihre Existenz bedrohen würde. Rechtshilfeweise gesperrte Vermögenswerte, welche mutmasslich deliktisch erlangt wurden, stellen sodann grundsätzlich kein Substrat zur Deckung von Honorarforderungen dar. Es besteht keine Rechtsgrundlage für die Freigabe der blockierten Gelder zur Deckung von Honorarforderungen (Urteil des Bundesgerichts 1A.335/2005 vom 22. März 2007 E. 4.3).

#### **E. 6.5**

Sowohl die Herausgabe der Kontounterlagen an die ersuchende Behörde als auch die Aufrechterhaltung der Kontosperrung erweisen sich demnach in den geprüften Punkten als verhältnismässig. Entsprechende Eventualanträge sind daher abzuweisen. Das betreffende Kontovermögen bleibt grundsätzlich beschlagnahmt bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Einziehungs- bzw. Rückerstattungsentscheids des ersuchenden Staates bzw. bis der ersuchende Staat mitteilt, dass ein solcher Entscheid nicht mehr erfolgen kann (vgl. Art. 33a IRSV; s. Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2017.282 vom 16. Januar 2018 E. 4.1; RR.2017.241 vom 7. September 2017 E. 3.5).

- 12 -

#### **E. 7.1**

Gegen die Gewährung der Rechtshilfe bringt die Beschwerdeführerin schliesslich vor, das ukrainische Strafverfahren verletze die Verfahrensrechte sowie die EMRK. C. sei ein Opfer justizieller Verbissenheit in der Ukraine. Sie rügt das Unterlassen einer Einholung von Garantien (zu den Einwänden im Einzelnen s. act. 1 S. 9 ff.; act. 17 S. 7 ff.).

#### **E. 7.2**

Gemäss Art. 2 lit. a IRSG wird einem Ersuchen um Zusammenarbeit in Strafsachen ebenfalls nicht entsprochen, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass das Verfahren im Ausland den in der Europäischen Menschenrechtskonvention oder im Internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II; SR 0.103.2) festgelegten Verfahrensgrundsätzen nicht entspricht.

Gemäss ständiger Rechtsprechung können sich grundsätzlich nur Personen auf Art. 2 IRSG berufen, deren Auslieferung an einen anderen Staat oder deren Überweisung an einen internationalen Gerichtshof beantragt wurde. Geht es um die Herausgabe von Beweismitteln, kann sich nur der Beschuldigte auf Art. 2 IRSG berufen, der sich auf dem Gebiet des ersuchenden Staates aufhält, sofern er geltend machen kann, konkret der Gefahr einer Verletzung seiner Verfahrensrechte ausgesetzt zu sein. Dagegen können sich juristische Personen im allgemeinen bzw. natürliche Personen, welche sich im Ausland aufhalten oder sich auf dem Gebiet des ersuchenden Staates befinden, ohne dort einer Gefahr ausgesetzt zu sein, grundsätzlich nicht auf Art. 2 IRSG berufen (BGE 130 II 217 E. 8.2 S. 227 f. m.w.H.; Urteile des Bundesgerichts 1C\_103/2009 vom 6. April 2009, E. 2; 1C\_70/2009 vom 17. April 2009, E. 1.2; 1A.43/2007 vom 24. Juli 2007 E. 3.2; 1A.212/2000 vom 19. September 2000 E. 3a/cc).

Nach der neuesten Rechtsprechung der Beschwerdekammer kann sich auch eine juristische Person auf Art. 2 IRSG berufen, wenn sie selbst im ausländischen Strafverfahren

beschuldigt ist. Ihre Rügemöglichkeit be- schränkt sich dabei naturgemäss aber auf die Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK (TPF 2016 138 E. 4.2 und 4.3).

### **E. 7.3**

Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um eine juristische Person mit Sitz in den Niederlanden und somit ausserhalb des ersuchenden Staates. Sie ist im ukrainischen Strafverfahren nicht beschuldigt. Bei dieser Sachlage kann sich demnach die Beschwerdeführerin nicht auf eigene schützenswerte Interessen berufen. Auf ihre Rüge, die Gewährung von Rechtshilfe würde vorliegend Art. 2 IRSG verletzen, ist nach dem Gesagten nicht einzutreten.

- 13 -

### **E. 8**

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde gegen die Schlussverfü- gung vom 8. November 2017 in allen Punkten als unbegründet. Andere Rechtshilfehindernisse sind nicht ersichtlich. Sind die Rechtshilfевorausset- zungen erfüllt, sind die weiteren Eventualanträge folglich nicht zu prüfen. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde daher abzuweisen.

### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerinnen kos- tenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 lit. b StBOG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühren gelangt gemäss Art. 63 Abs. 5 VwVG das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen im Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung. Unter Berücksichtigung aller Umstände ist die Gebühr vorliegend auf Fr. 10'000.-- festzusetzen und den Beschwer- deführerinnen aufzuerlegen, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvor- schusses in gleicher Höhe (Art. 63 Abs. 4bis lit. b VwVG; Art. 5 und 8 Abs. 3 BStKR).

- 14 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.